

RECHT

Bundesministerium für Finanzen
z.H. Herrn Mag. Christoph Schlager
Johannessgasse 5
1010 Wien

Österreichische Post AG
Unternehmenszentrale
Haidingergasse 1
1030 Wien, Österreich

per Email: e-Recht@bmf.gv.at und
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Tel.: +43 (0) 577 67 1 23415
Fax: +43 (0) 577 675 1 23415
E-Mail: anneliese.ettmayer@post.at

03. NOVEMBER 2015

**IHRE GZ BMF-010000/0038-VII/1/2015
Abgabenänderungsgesetz 2015**

Sehr geehrter Herr Mag. Schlager,

die Österreichische Post AG (in der Folge kurz: Post) erlaubt sich zum im Betreff genannten Entwurf des Abgabenänderungsgesetzes 2015 wie folgt Stellung zu nehmen:

Artikel 4 sieht im Gebührengesetz 1957 in **§ 11 Abs. 3** künftig eine 40 %-ige Ermäßigung von auf elektronischem Weg unter Inanspruchnahme der Funktion Bürgerkarte eingebrachten Eingaben und Beilagen vor.

Die Post spricht sich gegen diese gebührenrechtliche Privilegierung elektronisch übermittelter Unterlagen aus, da sie zu einer **unausgewogenen Ausweitung in Richtung elektronischer Übermittlung** und im Ergebnis zur **unsachlichen Diskriminierung** von Bürgerinnen und Bürgern führt.

Aus der vom Gesetzgeber mit dem gegenständlichen Gesetzesentwurf favorisierten und geförderten Umstellung auf elektronischen Schriftverkehr ist eine Umsatz- und Mengenreduktion zu erwarten, die in Anbetracht der Fixkosten der Post zu einer Ergebnisverschlechterung führen würde, wodurch der Wert der Post gemindert werden könnte. Dies kann jedoch nicht im Interesse der Republik Österreich als Mehrheitseigentümer der Post sowie den inländischen Aktionären liegen.

Ergebnisse der empirischen Sozialforschung zeigen deutlich, dass die physische Zustellung von den Empfängern mit großer Mehrheit als sicher, zuverlässig, kundenfreundlich und einfach wahrgenommen wird.

Eine sachliche Begründung für die in § 11 Abs. 3 im Analogieschluss vorliegende unangemessene Benachteiligung nicht elektronisch eingebrachter Unterlagen ist weder aus den Erläuterungen zu Z1 und 2 noch unter Heranziehung vergleichbarer abgabenrechtlichen Bestimmungen nachvollziehbar. Vielmehr liegt eine unsachliche Differenzierung mit Gebührenermächtigungen für Privatpersonen vor.

Ein Zusammenhang zwischen tatsächlichem Verwaltungsaufwand in der Bearbeitung gebührenpflichtiger Urkunden und bestehenden Ansätzen kann dem Gebührengesetz insgesamt nicht entnommen werden. Es wäre daher auch nicht einleuchtend, dass gerade die elektronische Einbringung jener unter die Tarifposten 5 Abs.1 und 6 Abs.1,2 und 3 des § 14 Gebührengesetzes fallender Eingaben und Beilagen zu einer Reduzierung des diesbezüglichen Verwaltungsaufwandes in Höhe der beabsichtigten Gebührenermächtigung führt.

**RECHT**

Sollte der Gesetzgeber die beabsichtigte Begünstigung in § 11 Abs.3 des Gebührengesetzes unverändert beschließen, bestehen begründete Zweifel, ob jene unsachliche Ungleichbehandlung einer verfassungsrechtlichen Überprüfung stand hielte.

Die Österreichische Post AG ersucht um Berücksichtigung ihrer Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen

Mag. Manuela Brück
Leitung Unternehmenskommunikation

Mag. Anneliese Ettmayer
Leitung Abt. Recht